Anlage III.
zur Mittheilung des Senats
vom 30. Juni 1852.

Bericht

der

Militair- und Bewaffnungs-Deputation,

die

Revision des am 6. April 1849 publicirten Wehrpflichtigkeits-Gesetzes betreffend.

Eine von mehr als 1000 hiesiger Staatsgenossen unterzeichnete, auf baldmöglichste Abänderung des jetzigen Wehrsystems gerichtete Bittschrift ist der berichtenden Deputation vom Senate mitgetheilt, weshalb sie sich, selbst ohne ihr speciell dazu ertheilten Auftrag, schon jetzt verpflichtet gehalten hat, eine Prüfung des am 6. April 1849 publicirten Wehrpflichtigkeits-Gesetzes vorzunehmen, und beehrt sie sich dem Senat und der Bürgerschaft das Resultat ihrer Berathungen im Nachstehenden mitzutheilen.

In Folge der durch den Beschluß der National-Versammlung zu Frankfurt a./M. vom 15. Juli 1848 angeordneten Vermehrung der deutschen Wehrkraft auf 2 % der wirklichen Bevölkerung, nach welchem Maßstabe Bremen ungefähr 1300 Mann aufzustellen hatte, und bei der damaligen Aussicht auf ein deutsches Reich und eine deutsche Wehrverfassung, sowie auf eine kürzere Dauer der Einübungszeit der Wehrpflichtigen, wurde das bis dahin vorzugsweise befolgte Werbesystem verlassen, und statt desselben die unbedingte Wehrpflicht eingeführt. Zugleich wurde die Bürgerwehr neu organisirt, um durch dieselbe, bei der kürzeren Präsenzzeit der Wehrpflichtigen, den nothwendigen Garnisons- und Wachtdienst wahrnehmen zu lassen.

Mit dem Wiederzusammentreten des deutschen Bundes haben jetzt aber auch die Bestimmungen der deutschen Kriegsverfassung über die längere Einübungs- und Präsenzzeit wieder Geltung erhalten, und wird bei der jetzt nothwendigen Anwendung dieser Bestimmungen auf die hiesigen Wehrpflichtigen das jetzige Wehrsystem sich als für die Verhältnisse unseres kleinen Freistaats durchaus unpassend und unhaltbar zeigen.

So schreibt, um nur einige Bestimmungen, welche das jetzige Wehrsystem für unsere Verhältnisse sehr drückend machen, anzuführen, die deutsche Kriegsverfassung vor, daß die erste Dienstzeit 12 Monate dauern — welche künftig auf 18 Monate auszudehnen beabsichtigt wird, daß ein Recrut, welcher noch nicht 6 Monate lang eingeübt ist, dem Bundes-Contingente gar nicht zugezählt werden soll, und daß ein ausgedienter Soldat der Reservemannschaft erst dann zugerechnet werden darf, nachdem er 18 Monate bei der Fahne präsent gewesen ist.

Sollten nun diese Bestimmungen der Bundes-Kriegsverfassung künftig, wie nicht zu vermeiden ist, Anwendung auf das hiesige Bundes-Contingent finden, so werden zur Aufstellung desselben vier bis fünf Jahrgänge erforderlich sein, und dann wird jeder wehrpflichtige Staatsgenosse während vier bis fünf Jahren, und gerade in einer Zeit, in welcher er sich in überseeischen Plätzen, oder im Auslande, die Grundlagen seines künftigen Fortkommens gewinnen soll, an Bremen gefesselt werden.

In größeren Staaten, in welchen eine große ländliche Bevölkerung, welche weniger beweglich und nicht leicht ihren Wohnsitz verläßt, vorhanden ist, und wo der einzelne Wehrpflichtige sich innerhalb der Grenzen dieses Staats frei bewegen kann, erscheint die Befolgung eines solchen Systems zulässig; in unserm Staat, wo dagegen die ländliche Bevölkerung die Minderzahl ausmacht, und der einzelne Wehrpflichtige während vier bis fünf Jahren in einer

Stadt gefesselt wird, dürfte die Befolgung dieses Systems mit den größten Nachtheilen verbunden sein, da die Forteristenz Bremens als Handelsstadt gerade durch die freieste Beweglichkeit seiner Staatsgenossen bedingt wird.

Die Erfahrung hat denn auch gezeigt, daß schon das bestehende Wehrpflichtigkeits-Gesetz, selbst bei der bisherigen kürzeren Dienstzeit der Wehrpflichtigen, und bei andern erleichternden Bestimmungen, viele Staatsgenossen aus allen Ständen aus dem hiesigen Staatsverbande vertrieben hat, indem seit der kurzen Dauer dieses Gesetzes mehrere Hunderte junger Leute, bevor sie das Alter der Wehrpflicht erreichten, von der Befugniß der freien Auswanderung Gebrauch machten, ihre Familien verließen, ihre Heimath aufgaben, einzig und allein aus dem Grunde, um der Wehrpflicht zu entgehen.

Schon diese sich mit jedem Jahre mehrende Auswanderung dürfte das Aufgeben des bisher befolgten Systems empfehlen, und kann dasselbe schwerlich, bei der schon seit längerer Zeit sich immer deutlicher aussprechenden Abneigung der hiesigen Bevölkerung, noch auf Jahre beibehalten werden. — Die Deputation glaubt nicht zu irren, wenn sie die Behauptung aufstellt, daß bei weitem die Mehrzahl der Wehrpflichtigen und der Angehörigen der Bürgerwehr, so wie deren Familien, eine Abänderung des bisher befolgten Systems wünscht.

Wenngleich es mit Dank anzuerkennen ist, daß die Angehörigen der Bürgerwehr zum größten Theil den ihnen obliegenden schweren Dienst, welcher namentlich für die von ihrer Hände Arbeit lebende Classe durch den Wachtdienst und den daraus sich ergebenden Verlust so mancher Arbeitstage zu der drückendsten Staatslast wird, treu nachgekommen sind, so läßt sich doch nicht verkennen, daß dieser Wachtdienst auf die Dauer immer beschwerlicher werden wird, und daß derselbe von geworbenen Leuten, welche mit Lust und aus Neigung sich dem Militairstande widmen, besser wahrgenommen werden wird, als von solchen, welche nur durch das Gesetz dazu gezwungen werden, dafür keine Neigung haben und keine Vergütung erhalten.

Das jetzige Wehrsystem hat zwar auf den ersten Anblick den Vorzug der größern Wohlfeilheit vor dem Werbesystem, indem der Militairetat einschließlich der Polizeidragoner nur etwa 70,000 Thlr. in den letzten Jahren betragen hat; allein bei näherer Prüfung dürfte dieser Vorzug unbegründet erscheinen, denn

1) erfüllt Bremen durch den bisherigen Etat die Verpflichtungen gegen den deutschen Bund nicht, indem

 a. sofort bei ihrem Eintreten alle Recruten in das Bundes-Contingent eingerechnet werden, wogegen, wie schon gesagt, nach der deutschen Kriegsverfassung dieselben erst sechs Monate eingeübt sein müssen, bevor sie eingezählt werden dürfen;

 b. die ganze Dienstzeit nach dem bisherigen Militäretat 7 Monate und 3 Wochen beträgt, wogegen die deutsche Kriegsverfassung 18 Monate vorschreibt. Bei Anwendung dieser Bundesbestimmungen, welche nicht länger zu vermeiden ist, sind dem bisherigen Etat hinzuzufügen

 α. die Mehrkosten der Besoldung, Bekleidung und Beköstigung für 200 Recruten während sechs Monaten mit ungefähr 10,000 Thlrn.;

 β. sowie für 200 Mann während der längeren Dienstzeit während 5 Monaten mit ungefähr 7000 Thlrn.;

2) nicht allein die Geldmittel, welche unmittelbar aus der Staatscasse für das Militär verwendet werden, sind in Anschlag zu bringen, sondern auch die persönlichen Dienste, welche die Angehörigen der Bürgerwehr und die Wehrpflichtigen dem Staate bei fernerer Beibehaltung des jetzigen Wehrsystems zu leisten gezwungen sind, müssen berechnet werden, da es für den Besteuerten ziemlich auf eins hinauskömmt, ob er seine Steuern in baarem Gelde oder vermittelst persönlicher Dienste, Arbeitstage, welche er zu Gelde machen kann, abträgt.

Kommen diese persönlichen Dienste aber mit in Anrechnung, so ergeben sich bei der Bürgerwehr, welche ungefähr 3000 Mann zählt, und bei welchen jeder einzelne jährlich 8 Mal den Wachtdienst wahrnehmen muß, 24,000 dem Staat geleistete Arbeitstage, bei dem Bundescontingente, in welches jährlich 200 Recruten während 12 Monaten, und 200 Mann beurlaubter Mannschaft wenigstens während sechs Monaten eingeübt werden müssen, 109,500 dem Staat geleistete Arbeitstage, mithin im Ganzen 133,500 Arbeitstage;

3) können die bisher für die Bürgerwehr verausgabten Kosten von durchschnittlich 10,000 Thlr. ganz wegfallen, wenn durch eine geworbene Mannschaft der Garnisons- und Wachtdienst vollkommen wahrgenommen werden wird.

Die Bürgerwehr soll nicht für den Krieg, sondern nur zur Aufrechthaltung der Ruhe und Ordnung im Innern benutzt werden; wird dafür nun aber das Linienmilitär künftig vollkommen ausreichen, so würde man durch die Beibehaltung der Bürgerwehr künftig ganz ohne Nutzen nicht nur die Staatscasse beschweren, sondern auch die in der Bürgerwehr Dienenden mit persönlichen Diensten belasten.

Diese persönlichen Dienstleistungen auch künftig, bei Befreiung der Bürgerwehr vom Wachtdienst, in Anspruch zu nehmen, dürfte aber nicht zu vermeiden sein, weil jeder Einzelne doch eingeübt werden muß, und weil nur durch den Gebrauch der Bürgerwehr die augenblicklich nothdürftig hergestellte Disciplin zu erhalten ist, dagegen aber völlige Indisciplin eintreten, falls die Einübung und der Wachtdienst der Bürgerwehr beseitigt würde.

Eine undisciplinirte Bürgerwehr wird man aber wohl nicht einrichten wollen.

Nach dieser Aufstellung wird das hiesige Militär also dem Staat und dessen Genossen kosten:

1) Geldmittel, welche von der Generalcasse zu bestreiten sind,		
a. der bisherige Militäretat	70,000	₰
b. die bisherigen Kosten der Bürgerwehr	10,000	«
c. die Einübung der Recruten und längere Dienstzeit der Wehrpflichtigen	17,000	«
2) persönliche Dienste der Wehrpflichtigen und der Bürgerwehr Angehörigen, 133,500 Arbeitstage, zu dem sehr mäßigen Anschlage von 36 Groten pr. Tag	66,750	«
im Ganzen also	163,750	₰

Der Kostenetat des hiesigen Contingents, wenn dasselbe in einem Infanteriebataillon von 675 Mann und 53 von Oldenburg zu stellenden Artilleristen durch Anwerbung aufgestellt und jedem Geworbenen ein Werbegeld für 5 Jahre von 10 Thalern und ein jährliches Capitulationsgeld von 40 Thalern bewilligt würde, berechnet sich wie folgt:

1)	Sold, Zuschuß und Garnisonszulage für die Unterofficiere und Chargirten	37,282	₰ — ß
2)	Capitulationsgelder, 596 Mann Soldaten à 40 Thlr.	23,840	« — «
3)	Werbegeld, 695 Mann à 10 Thlr. für 5 Jahre, jährlich	1,318	« — «
	ad. Ansatz 2 und 3. Die Deputation hat das Werbe- und Capitulationsgeld so hoch ansetzen zu müssen geglaubt, weil dieser Ansatz dem in den Nachbarstaaten Hannover und Oldenburg den Stellvertretern in den letzten Jahren bewilligten Stellvertretungsgelde ungefähr gleichkommt.		
4)	Verpflegung, jährlich 60 Thlr. pr. Mann nebst Vergütungen	41,660	« — «
5)	Bekleidung	19,310	« — «
6)	Hospitalkosten	2,000	« — «
7)	Wachenunterhalt	1,200	« — «
8)	Brigadestab, Artillerie	7,444	« 39 »
im Ganzen		134,054	₰ 39 ß

Hiernach ergiebt sich, daß bei der Aufstellung des Bundescontigents durch Werbung ungefähr 30,000 Thlr. jährlich erspart werden, wenn bei dem bisherigen Wehrsystem nicht allein die aus der Generalcasse entnommenen Geldmittel, sondern auch die den einzelnen Staatsgenossen dadurch aufliegenden persönlichen Leistungen zu Gelde angeschlagen und berechnet werden.

Betrachtet man nun die Dienste, welche der Staat von dem nach der bisherigen Einrichtung aufgestellten Contingente hat, so dient dasselbe einzig und allein dazu, die gegen den deutschen Bund übernommenen Verpflichtungen zu erfüllen, indem Bremen durch diese Einrichtung nothdürftig in den Stand gesetzt wird, für den eventuellen Fall eines Krieges das ihm nach der deutschen Kriegsverfassung auferlegte Contingent mit dem deutschen Bundesheere zu vereinigen und die Reserve- und Ersatzmannschaft aufzustellen.

Von irgend einem Gebrauch zum innern Dienste kann aber bei der geringen Zahl der einberufenen Wehrpflichtigen, und bei der kurzen Präsenzzeit, bei welcher alle Zeit auf die Ausbildung der Wehrpflichtigen zum Kriegsdienste aufzuwenden ist, keine Rede sein. Namentlich kann, selbst wenn 250 Wehrpflichtige immer bei der Fahne gehalten würden, der Garnisonsdienst von dem Contingente nicht wahrgenommen werden, weil ein Wachtdienst, bei welchem jeden dritten Tag der Wehrpflichtige an die Reihe kommt, demselben nicht aufgebürdet werden kann.

Aus allen diesen Gründen glaubt die berichtende Deputation dem Senate und der Bürgerschaft vorschlagen zu müssen, das bisherige System zu verlassen und zu der frühern Werbung zurückzukehren, und nur für den Nothfall, daß das Contingent durch Werbung nicht completirt werden könnte, die Wehrpflicht beizubehalten, und zwar dann mit Stellvertretung.

Die Berathungen über die Organisation der deutschen Wehrverfassung sind von der Bundesversammlung wieder aufgenommen, aber noch nicht beendet, es ist jedoch einige Aussicht vorhanden, daß es Bremen künftig gestattet werden wird, sein Bundescontingent in einer Waffengattung in einem selbständigen Bataillon Infanterie aufzustellen.

Bei der Reorganisation des hiesigen Contingents dürfte daher, wie dies auch schon in den letzten Jahren geschehen ist, eine solche Aufstellung angenommen, und die alte Bundesmatrikel zum Grunde gelegt werden müssen.

Nach dieser Matrikel ist die Bevölkerung Bremens zu 48,500 Seelen angenommen, und sind davon $1\frac{1}{2}$ % einschließlich der Reserve- und Ersatzmannschaft zu stellen.

Diese $1\frac{1}{2}$ % betragen 728 Mann
davon ist jedoch abzusetzen die Artilleriemannschaft, welche vorläufig noch von Oldenburg gestellt wird, mit 53 «
so daß Bremen, so lange die Convention mit Oldenburg dauert, nur 675 Mann aufzustellen hat.

Diese 675 Mann sind nach der Ansicht der Deputation durch Werbung aufzustellen und bei der Fahne zu halten, insofern nicht einzelne Beurlaubungen, namentlich hiesiger Angeworbener, der Behörde zulässig erscheinen.

Durch eine solche Präsenzhaltung des gewöhnlichen Contingents, der Reserve- und Ersatzmannschaft kann allein eine nicht geringe Sicherheit dafür erlangt werden, daß die eventuell eintretende Wehrpflicht nicht zur Anwendung zu kommen braucht; denn wenn auch nach der deutschen Kriegsverfassung ein Theil des activen Contingents, sowie der Reserve- und Ersatzmannschaft beurlaubt werden kann, so darf davon, falls die Werbung wieder eingeführt ist, kein, jedenfalls nur ein mäßiger Gebrauch gemacht werden. Geworbene Leute können nicht in ihre Heimath beurlaubt werden, weil man sie im Falle des Bedarfs nicht schnell und sicher genug einrufen kann; die Beurlaubungen würden sich deshalb jedenfalls nur auf die Zahl der hiesigen Staatsgenossen und der in der Umgegend Wohnenden beschränken, welche sich anwerben lassen.

Eine zahlreiche Beurlaubung dürfte sich aber auch nicht empfehlen, indem eine Garnison von 675 Mann für eine Stadt von Bremen's Größe nnd Bevölkerung zur gehörigen Wahrnehmung des Garnisonsdienstes erforderlich sein wird. Durch die Aufstellung dieser 675 Mann würde man im Frieden eine zuverlässige Garnison haben, durch welche viele polizeiliche Dienste, wie die bisherige Erfahrung gezeigt hat, mit Nutzen wahrgenommen werden können, und wodurch nicht unerhebliche Ersparungen in andern Theilen des Staatshaushaltes eintreten werden; im Kriege würde man dagegen eine felddienstüchtige Truppe haben, und würden im Falle des Ausmarsches des ersten Procents von 450 Mann nach Absatz der Artillerie noch immer 225 Mann als Garnison in Bremen bleiben.

Die Kosten einer solchen Aufstellung des Contingents von einem selbstständigen Bataillon von 4 Compagnien, mit einem Hauptmann und zwei Lieutenants bei jeder Compagnie, und einem Hauptmann und Lieutenant bei der Reserve- und Ersatzmannschaft — im Fall des Ausrückens des ersten Procents, — betragen, wie bereits oben mitgetheilt ist, bei einem Handgelde von 10 Thalern und wenn die Werbegelder zu 40 Thlr. jährlich für den Mann angenommen werden und die ganze Mannschaft fortwährend bei der Fahne gehalten wird, nach vorläufiger Berechnung des Hauptmann Lackemann 134,054 Thlr. 39 Gr., die der Staatscasse zur Last fallenden Kosten der Aufstellung des Contingents, wenn die Wehrpflicht beibehalten wird, aber die Bestimmungen der Bundeskriegsverfassung über die Einübungszeit, Dienstzeit ꝛc. zur Anwendung kommen, betragen einschließlich der Ausgaben für die Bürgerwehr 97,000 Thlr., mithin würden der Generalcasse etwa 37,000 Thaler Mehrkosten durch die Werbung entstehen.

Betrachtet man nun aber die Vortheile, welche die einzelnen Staatsgenossen durch die Aufhebung des Bürgerwehrdienstes, durch welchen die Bewohner der Stadt Bremen vor den übrigen Staatsgenossen bedeutend prägravirt werden, und der persönlichen Leistung der Wehrpflicht erreichen, bedenkt man, um wie viel besser der Garnisonsdienst von einer fortwährend bei der Fahne befindlichen Mannschaft wahrgenommen und wie viel kriegstüchtiger eine solche Mannschaft sein wird, so dürften die Mehrkosten der Werbung kaum gegen die dadurch zu erlangenden Vortheile in Betracht kommen.

Diesem Allen nach erlaubt sich die Militärdeputation ihre Ansicht in folgende Vorschläge zusammen zu fassen:

1) Das Bundes-Contingent von 728 Mann, nach Absatz der vorläufig von Oldenburg zu stellenden 53 Artilleristen, also mit 675 Mann, in ein selbständiges Bataillon von 4 Compagnien zu formiren;

2) jeder Compagnie 1 Hauptmann und 2 Lieutenants, der Reserve- und Ersatzmannschaft 1 Hauptmann und 1 Lieutenant beizugeben;

3) zu versuchen, dieses Contingent durch Werbung aufzustellen, und jedem geworbenen Füsilier und Unteroffizier für 5 Capitulationsjahre ein Werbegeld von 10 Thlrn. beim Eintreten, und ein jährliches Capitulationsgeld von 40 Thlrn. zu bewilligen, welches letztere jedoch erst nach untadelhaft beendeter Dienstzeit bei der Entlassung ausbezahlt wird, und auf welches die gesetzlichen Bestimmungen für die früheren Capitulationsgelder, auch in Betreff der Arrestanlage Dritter, Anwendung finden;

4) den Sergeanten und Feldwebeln ihre bisherige Soldzulage von jährlich resp. 50 und 60 Thlrn., an die Stelle der Capitulationsgelder, zu bewilligen;

5) eventuell für den Fall, daß die Werbung nicht ausreichen sollte, das bisherige Wehrpflichtigkeits-Gesetz in Kraft zu erhalten, jedoch mit der Modification, daß dann die Stellvertretung gestattet ist;

6) sofort, nachdem eine zum Garnisonsdienst ausreichende Zahl Füsiliere durch Werbung angenommen und hinreichend eingeübt ist, die Bürgerwehr von allem und jedem Dienst zu befreien und aufzulösen, und die jetzt dienenden wehrpflichtigen Füsiliere nach ihrem Dienstalter und der gezogenen Loosungsnummer zu entlassen, so daß zunächst der Jahrgang 1829, und von diesem zunächst derjenige, welcher die höchste Loosungsnummer gezogen hat, entlassen wird.

Für den Fall, daß diese Vorschläge genehmigt werden sollten, dürfte auch gleichzeitig eine Summe von etwa 4000 Thlrn. der Militärdeputation zur Verfügung zu stellen sein, um mit denselben die Handgelder der Geworbenen bezahlen zu können. Nach dem Ermessen der Deputation würde diese Summe aber genügen, weil es wohl nicht gelingen wird, mehr als 400 Mann in diesem Jahr anzuwerben.

In Betreff der aus der Umänderung der Uniformen erwachsenden und etwaiger anderer Kosten muß die Deputation sich aber weitere Anträge vorbehalten.

Bremen, den 29. Juni 1852.

Die Militär- und Bewaffnungs-Deputation.

(gez.) **J. H. A. Schumacher.** **J. L. Nuyter.**